

# Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 125.

Dinstag den 18. October

1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1663. (2) Nr. 23466.

### C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Stempelbestimmung für Decrete über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und adeligem Richteramte. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 27. August l. J. den übereinstimmenden Antrag der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. obersten Justizstelle zu genehmigen geruhet, daß die Decrete über die bestandene Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Justizfache, aus dem Grundbuchsfache und dem adeligen Richteramte in dem Sinne des §. 21 des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 dem Stempel von Dreißig Kreuzer unterzogen werden. — Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 3. September 1842, 3. 36903/3374, allgemein kund gemacht. — Laibach den 1. October 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1642 (3) Nr. 11315.

### E d i c t

des k. k. i. ö. k. k. Appellationsgerichtes. — Bei dem k. k. Merkantil- und Wechselgerichte und Seeconsulate in Triest ist eine Rathsstelle mit dem systemmäßigen Gehalte von jährl. 1600 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Befoldungsklassen von 1800 fl. und 2000 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Rathsstelle haben ihre gehörig belegten Competenzgesuche, worin sie sich über

die erforderliche Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen und auch zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des vorne erwähnten Gerichtes verwandt oder verschwägert seyen, binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände bei dem Triester k. k. Merkantil- und Wechselgerichte zu überreichen. — Klagenfurt am 29. September 1842.

3. 1611. (3) Nr. 11120.

### E d i c t

des k. k. i. ö. k. k. Appellationsgerichtes. — Bei dem k. k. i. ö. k. k. Appellationsgerichte ist der Dienstposten eines Gerichtsdieners mit dem systemmäßigen Gehalte von 350 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Dieses wird mit der Erinnerung allgemein bekannt gemacht, daß die Bewerber um diesen Dienstposten ihre dießfälligen belegten Competenzgesuche binnen 4 Wochen, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsblätter, entweder unmittelbar, oder wenn sie bereits in einem Dienste stehen, durch ihre vorgesetzten Stellen hierorts einzureichen und zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des k. k. Appellationsgerichtes verwandt oder verschwägert seyen. — Klagenfurt am 23. September 1842.

## Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1673. (2) Nr. 16499.

### K u n d m a c h u n g

Die hohe Landesstelle hat mit Decret vom 30. v. M., 3. 23461, die Vornahme einer Minuendo-Versteigerung zur Beschaffung des zum Behufe der Conscriptio-Revision vom Jahre 1843 nachgewiesenen Bedarfes von Einhundert sieben und siebenzig Rieß, dreizehn Buch



und acht Bogen Drucksorten, so wie des dazu benötigten Papiers anzunehmen befunden. — Der Totalpreis für die Lieferung des Papiers und die Buchdruckerarbeiten wurde von der k. k. Cameral-Hauptbuchhaltung in Wien mit Siebenhundert und dreizehn Gulden 35 kr. C. M. berechnet. — Zur Hintangabe dieser Lieferungen wird die Minuendo-Versteigerung am 21. d. M. in dem Kreisamte Vormittags um 10 Uhr bestimmt, und die hiesigen Papierhändler und Buchdrucker hiezu mit dem Bedeuten zu erscheinen eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse und der Ausweis der beizustellenden Gattungen von Conscriptions-Druckpapieren kurz vor der Licitation hierorts eingesehen werden können. — K. k. Kreisamt Laibach am 12. October 1842.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
 3. 1651. (3) Nr. 7436.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Matth. Brayer, durch Dr. Zwayer, wider Dr. Oblak, Curator des Criminal-Sträfliches Maria Verdou, wegen schuldigen 30 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, der Exequirten gehörigen Kleidungsstücke und Wäsche gewilliget, und zur Vornahme im Hause Consc. Nr. 38 auf der Polanavorstadt, 3 Tag-satzungen, und zwar die 1. auf den 31. October, die 2. auf den 14. November und die 3. auf den 12. December l. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Fahrnisse, wenn sie bei der 1. und 2. Feilbietung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden. — Laibach am 28. September 1842.

3. 1660. (3) Nr. 286.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Geicke, Gewalt-trägers des Sparks Moline, in die öffentliche Feilbietung des der Maria Skaria gehörigen, gerichtlich auf 6990 fl. C. M. geschätzten Dampfbootes gewilliget worden. Die Feilbietungs-terminen werden auf den 31. October, den 21. November und den 9. December l. J. mit dem Beisage anberaumt, daß das Dampfboot, falls bei den 2 ersten Terminen der Schätzungswert

nicht geboten werden sollte, bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem vorgeladen, daß der Erster binnen 14 Tagen nach der Feilbietung den Executions-Führer zu befriedigen, den Mehrbetrag des Meistbotes aber zu depositiren haben werde. — Laibach am 4. October 1842.

3. 1650. (2) Nr. 7233.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Casper Kandutsch, gegen Carl Grill, in die öffentliche Versteigerung, a) der dem hiesigen Stadmagistrate sub Urb. Nr. 315<sup>2</sup>/<sub>8</sub>, Mappä XVI, 315<sup>1</sup>/<sub>8</sub> X, 315<sup>1</sup>/<sub>8</sub> XIV zinsbaren, auf 794 fl. 15 kr. geschätzten Wiesen; b) des dem vorbenannten Magistrate sub Mappä-Nr. 160 et Rectf. Nr. 14 zinsbaren, auf 584 fl. geschätzten Tirnauer Waldantheils, und c) des in der St. Peters-Worstadt sub Consc. Nr. 137 liegenden, auf 1499 fl. 50 kr. geschätzten Hauses sammt An- und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 7. November, 5. December 1842 und 9. Jänner 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tag-satzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter des Executions-Führers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 28. September 1842.

**Ämliche Verlautbarungen.**

3. 1657. (3) Nr. 6463|XVI.

**Gebäude-Vermietung.**

Das zur Religionsfondsherrschaft Michelfsteten gehörige, von dem Schloßgebäude abge-sonderte sogenannte alte Amtshaus zu Abergas, Haus Nr. 3, welches ein gemauertes, länglichtes Wier-eck bildet, und unterirdisch 2 Keller, zu ebener Erde einen Vorsaal, eine Gesindestube, eine Kammer, eine Speisekammer, eine Küche und einen Gang; im ersten Stocke einen Vorsaal, zwei Zimmer, zwei Kammern und einen Gang, und unter dem Dache einen großen Raum zur Trock-



nung der Wäsche, oder zu einer anderweiten Benützung enthält, wird am 19. October 1842, Vormittags um 11 Uhr in dem Amtsgebäude der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach am Schulplaz, vom 1. November 1842 angefangen, auf ein, drei oder sechs Jahre im Wege der Licitation und der Verhandlung mittelst schriftlicher Offerte vermietet werden. Da dieses Gebäude in einer gesunden Gegend Oberkrains gelegen ist, so eignet sich dasselbe nach seinen Bestandtheilen und Bequemlichkeiten zur Unterkunft einer größern Familie, Behufs der Luftveränderung in den Sommer- und Herbstmonaten, und empfiehlt sich zu diesem Zwecke auch noch dadurch, daß sich in seiner Nähe mehrere ansehnliche Güter und die beiden Städte Krainburg und Stein befinden. Miethliebhaber werden daher eingeladen, sich zu der obigen Licitation an dem festgesetzten Tage persönlich, oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden. Denselben bleibt aber auch unbenommen, längstens noch vor dem Schlusse der mündlichen Versteigerung schriftliche, auf 6 kr. Stempel verfaßte und mit dem, nach dem Miethzins-Anbote berechneten 10% Badium belegte, versiegelte, so wie auch mit der nöthigen Aufschrift versehene Offerte einzubringen, in welchen das Miethobject gehörig bezeichnet, dann ein bestimmter, durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückter jährlicher Miethzins-Anbot und die ausdrückliche Erklärung enthalten seyn muß, daß der Dfferent sich allen in dem Licitations-Protocolle aufgenommenen Bedingungen unterwerfen wolle. Der Ausrufspreis ist auf einen jährlichen Miethzins pr. 25 fl. C. M. festgesetzt. Die näheren Miethbedingungen können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach, oder bei dem Verwaltungsamte Michelstetten täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 8. October 1842.

dachten allerhöchsten und hohen Vorschriften wird die Prüfung mit den künftigen Lehrern der Privatstudierenden am 24. des künftigen Monats November an den Gymnasien zu Laibach, Klagenfurt und Neustadt abgehalten werden. Vor dieser Prüfung haben sich sämtliche Candidaten bei den Präfecten der gedachten Gymnasien schriftlich zu melden und deutlich anzugeben, ob sie aus den Grammatical- oder Humanitäts-Lehrgegenständen geprüft zu werden wünschen. Im ersten Falle werden sie sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Unbedenklichkeit ihrer Grundsätze und über die Moralität ihres Lebenswandels, im zweiten aber noch überdies mit den Zeugnissen über das Studium der Universal- und der österreichischen Staatengeschichte, der classischen Literatur, der griechischen Philologie und der Aesthetik auszuweisen haben. Sollten welche Individuen ein Befugnißzeugniß, Gymnasial-Schüler privat zu unterrichten, schon vor 6 Jahren erhalten haben, so sind sie verpflichtet, falls sie den Unterricht fortsetzen wollen, sich jetzt einer neuen Prüfung zu unterziehen, weil ihr gedachtes Recht nach dieser verstrichenen sechsjährigen Periode erloschen ist. — Unter Einem werden Instructoren, welche öffentlich studierende Gymnasial-Schüler unterrichten wollen, und sich vor dem Präfecte mit Schulzeugnissen ausweisen können, daß sie die sämtlichen Gymnasial-Classen mit dem allseitigen guten Fortgange vollendet haben, hiemit aufgefordert, an dem oben anbezeichneten Tage zu der auch für sie vorgeschriebenen Prüfung zu erscheinen. — In Ermanglung der Gymnasial-Studien-Direction der Provinz, respective des Laibacher Gubernialgebietes: — K. K. Gymnasial-Präfectur zu Laibach den 12. October 1842.

**3. 1664. (2) Nr. 130.**

Gymnasial-Kundmachung.

Vermög der allerhöchsten Entschliessungen vom 2. Jänner und 13. Februar 1827, des h. St. H. C. D. vom 4. April 1827, Zahl 1640, und des h. G. Circulars vom 19. April 1827, Z. <sup>7853</sup>/<sub>1498</sub>, darf Niemand als Privatlehrer der Gymnasial-Schüler anerkannt werden, der nicht mit einem dießfälligen Befugnißzeugnisse von dem Präfecte eines öffentlichen Gymnasiums versehen ist. Daher wird auch allen jenen Individuen, die ein solches Befugnißzeugniß erhalten wollen, hiemit Nachstehendes eröffnet: In Befolgung der eben ge-

**3. 1648. (3)**  
Lein- und Zwilchwaren-Lieferungs-Offerte.

Welche, zur Folge hohen Hofkriegsräthlichen Entschliessung vom 27. September 1812, E. 3307, für nachstehende Gattungen von Hemden-Leinwand, Gattien-Leinwand, Futter-Leinwand, Kittel-Zwilch, Futter-Zwilch, unter folgenden Bedingungen eingefordert werden: 1. Kann welch' immer eine Anzahl von Hemden- und Gattien-Leinwänden mit dem offerirt werden, daß der Antrag wo möglich in gleichem Verhältniß zwischen beiden Gattungen geschehe. — Eben so kann welch' immer eine Anzahl Kittelzwilch entweder vereint mit den Lein-



wanden, oder allein für sich angeboten werden. — Zur Erleichterung der Lieferung können an Futterleinwand 15% auf die Hemden und eben so viel auf die Gattienleinwanden, so wie 30% Futterzwilch auf die angetragene Quantität Mittelzwilch zugleich mit offerirt werden. — 2. Hat die Lieferung auf Contract gegen Er-  
 lag einer 5% Erfüllungscaution an die Monturs-Commission in der Weise zu geschehen, daß solche bis Ende September 1843 in drei gleichen Raten, von welchen die erste läng-

stens bis Ende April, und die zweite läng-  
 stens bis Ende Juli 1843 fallen darf, erfüllt seyn muß. — 3. Für die Uebernahme haben die bei der Gräzer Monturs-Commission der-  
 mal bestehenden, mit dem hofkriegsräthlichen Siegel versehenen Muster zu gelten. — Die  
 Leinwanden als auch Zwilche müssen eine Wie-  
 ner Elle breit seyn, 30 Ellen in der Länge  
 messen, und dürfen nachstehendes Gewicht we-  
 der überschreiten, noch in der Fädenzahl ge-  
 ringer ausfallen.

Von der vorschristmäßigen Brei- te oll nach den Grundfäden des Deconomie-Systems ent- halten, die Leinwand	Fäden auf eine Qua- drat = Elle zum An- schweif und Einschuß	Hiernach entfallen auf ein gan- zes Stück von 30 Wiener Ellen zur Erforderniß			Nieder-Österreich Pfund schwer	
		F ä d e n		Stück	Stück	
		Wiener	kurze			
E l l e n						
zu Hemden	2400	72000	96000	20	5	9 bis 9 1/2
„ Gattien und Leintüchern	2040	61200	81600	17	4 1/2	11 „ 12
„ Futter	1800	54000	72000	15	3 3/4	11 „ 13
Zwilch zu Kitteln	1920	57600	76800	16	4	14 „ 15 1/2
detto zu Futter	1680	50400	67200	14	3 1/4	13 „ 14

4. Zur Erleichterung des Geschäfts wird de-  
 nen Lieferanten, welche es wünschen, ein Geld-  
 Vorschuß bis zur Höhe eines Viertels des  
 contrahirten Lieferungswerthes bewilligt, wel-  
 che solchen durch eine von der Kammer-Pro-  
 curatur geprüfte und für vorschristmäßig an-  
 erkannte Pupillar-Sicherheit decken können;  
 die Erfolgung desselben gegen diese Bürgschaft  
 wird erst nach der Ratification des Contractes  
 bar erfolgt, und jeder Lieferung durch den  
 gleichmäßigen Abzug bis zum vierten Theil des  
 Verdienstes wieder hereingebracht werden. —  
 5. Sowohl die Verbürgung des Vorschusses  
 als auch die Contract-Erfüllung selbst kön-  
 nen den Contrahenten im Verhältniß zu den  
 Abstattungen von Fall zu Fall immer zurück-  
 gestellt werden. — 6. Hat jeder Lieferungs-  
 Unternehmer in seinem Offerte den billigsten  
 Preis jeder Wiener Elle breiter und langer  
 Lein- oder Zwilchgattungen mit Ziffern und  
 Buchstaben anzusehen, und den Depositenchein  
 für die zur k. k. Gräzer Monturs-Commission  
 oder sonstigen Kriegscassa erlegten 5% Erfül-  
 lungscapution um so zuverlässiger anzuverwah-  
 ren, als sonst dessen Offert unbeachtet bleiben  
 würde. — 7. Wird ferner eingeräumt, daß  
 Betreff der Lieferaten, welche zwar in der  
 Annahme und Ausbezahlung nicht überschritten

werden dürfen, dennoch jedem Differenten nach  
 Wunsch auch mehrere Raten, jedoch in der Art  
 zugestanden werden, daß dadurch die Total-  
 Lieferungs-Frist bis Ende September 1843  
 nicht überschritten, und bis Ende Juli 1843  
 zwei Drittheile der contrahirten Lieferung, so-  
 hin bis Ende September 1843 die ganze  
 Lieferung erfüllt seyn müsse. — 8. Für die  
 Zuhaltung des Offerts bleibt jeder Different  
 bis zur Herablangung der hofkriegsräthlichen  
 Entscheidung mit seinem erlegten 5% Badium  
 verbindlich, wogegen das Militär-Verar bis  
 dahin gegen den Differenten keine Verbindlich-  
 keit übernimmt, und mithin für die Annahme  
 der Offerte und die sonst in der Sache nach-  
 träglich zu treffenden Einleitung freie Hand  
 behält. — 9. Endlich wollen diese Offerte,  
 worin sich besonders erklärt werden müsse,  
 daß man den gewöhnlichen Contract-Bedin-  
 gungen sich vollkommen fügen und die Liefe-  
 rung nach den zu Grätz eingesehenen Mustern  
 bewirken werde, längstens bis Ende October  
 l. J. bei dem illyr. innerösterr. hohen General-  
 Commando, oder bis halben November l. J.  
 bei dem hochlöbl. k. k. Hofkriegsrath versie-  
 gelter, und mit der Aufschrift: in Leinwa-  
 ren-Lieferungs-Angelegenheit, ein-  
 treffen gemacht werden.